

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zur Festlegung der Vergütung von Lehraufträgen in weiterbildenden Masterstudiengängen und Kontaktstudienangeboten

Aufgrund von § 46 Abs. 6 Satz 2, § 56 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in seiner Sitzung am 12. Dezember 2018 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt in der Anlage die Höhe der Vergütung von Lehrtätigkeiten, die von den Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in weiterbildenden Masterstudiengängen und Kontaktstudienangeboten (§ 31 Abs. 3 und 5 LHG) nach § 46 Abs. 6 Satz 1 LHG in Nebentätigkeit wahrgenommen werden und die über die in der Rechtsverordnung nach § 44 Abs. 4 LHG festgelegte Lehrverpflichtung hinausgehen. Diese Satzung regelt außerdem die Höhe der Vergütung von Lehraufträgen, die von Lehrbeauftragten gemäß § 56 LHG im Rahmen von weiterbildenden Masterstudiengängen und Kontaktstudienangeboten wahrgenommen werden.

(2) Abweichend von den in der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft über die Vergütung von nebenamtlichem oder nebenberuflichem Unterricht (UVergVwV) vom 11. Oktober 2013 (GABI. 2013, 549, berichtigt S. 622), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 12. Dezember 2017 (GABI. 2018, S. 51), festgelegten Vergütungssätzen werden die in Absatz 1 genannten Tätigkeiten nach den in der Anlage aufgeführten Sätzen vergütet; im Übrigen bleibt die genannte Verwaltungsvorschrift unberührt.

§ 2 Vergütung

(1) Die Höhe der Vergütung für die jeweilige Lehrtätigkeit wird im Einzelfall durch die wissenschaftlichen Leitungen für das Weiterbildungsangebot innerhalb der in der Anlage aufgeführten Vergütungsrahmen festgelegt. Bei der Festlegung der Vergütung sind insbesondere das Fach, der Schwierigkeitsgrad, die erforderliche Vor- und Nachbereitung, die Bedeutung der Lehrveranstaltung, die Nachfrage und die örtlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Die Lehrvergütung wird ausschließlich aus Einnahmen des jeweiligen Weiterbildungsangebots gezahlt. Die in der Anlage festgelegten Höchstsätze dürfen nicht überschritten werden. Die Entscheidung über die Höhe der Vergütung ist zu begründen und zu dokumentieren.

(2) Die konkrete Festsetzung der Lehrvergütung gegenüber den Lehrenden erfolgt im jeweiligen Lehrauftrag. Durch die Vergütung sind alle mit der Lehrtätigkeit verbundenen Aufgaben abgegolten.

§ 3 Lehrtätigkeit von Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen der Universität

Soweit Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Universität Freiburg Lehrtätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 wahrnehmen ist die Nebentätigkeit vor Aufnahme der Lehrtätigkeit rechtzeitig schriftlich beim Personaldezernat anzuzeigen. Die Nebentätigkeit darf erst nach Erhalt der Nebentätigkeitsgenehmigung aufgenommen werden.

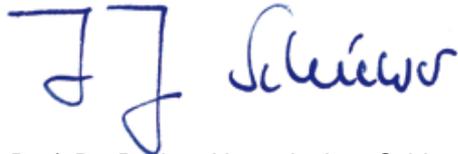
§ 4 Reisekosten

Lehrbeauftragten nach § 56 LHG können Reisekosten entsprechend den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag erstattet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2018 in Kraft.

Freiburg, den 03.01.2019



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor

Anlage: Aufstellung der Vergütungssätze

Anlage: Aufstellung der Vergütungssätze

		Vergütungsrahmen	
		Obergrenze	Untergrenze
TEIL I: LEHRE (Master- und Kontaktstudienangebote)			
Präsenz- Lehrveranstaltungen	pro Unterrichtsstunde à 45 Minuten	120,00 €	60,00 €
Betreuung im Begleiteten Selbststudium	à 45 Minuten	40,00 €	20,00 €

		Vergütungsrahmen	
		Obergrenze	Untergrenze
TEIL II: PRÜFUNGEN (Master- und Kontaktstudienangebote)			
Klausur Es gilt die jeweils aktuelle Höhe des gesetzlichen Mindestlohns pro Zeitstunde. Seit 1. Januar 2017: 8,84 € ab 1. Januar 2019: 9,19 € ab 1. Januar 2020: 9,35 €	Stellung einer Klausurarbeit mit Lösungsvorschlag pro Bearbeitungszeitstunde	100,00 €	100,00 €
	Begutachtung einer Klausurarbeit pro Bearbeitungszeitstunde	40,00 €	20,00 €
	Klausuraufsicht mit Weisungs- und Entscheidungsbefugnis pro Zeitstunde	Mindestlohn	Mindestlohn
	Vor und Nachbereitungszeit Klausuraufsicht pro Klausur (1 Zeitstunde)	Mindestlohn	Mindestlohn
Studienarbeit/ Projektarbeit	Stellung je Thema	100,00 €	50,00 €
	Begutachtung und Betreuung je Arbeit	200,00 €	60,00 €
Seminararbeit/ Transferbericht	Stellung, Betreuung und Begutachtung je Arbeit	60,00 €	60,00 €
Konstruktions- entwurf, Programm- entwurf	Betreuung je Betreuungsstunde	40,00 €	
	Begutachtung je Entwurf	25,00 €	
Mündliche Prüfung / mündliche Prüfungsleistungen / Referate	pro Prüfungszeitstunde je Prüfer	80,00 €	40,00 €

		Honorarrahmen	
		Obergrenze	Untergrenze
Projekt- /Forschungsskizze	Themenstellung je Skizze		25,00 €
	Betreuung und Begutachtung je Skizze		25,00 €
Forschungsprojekt- arbeit	Aufgabenstellung je Arbeit	100,00 €	
	Betreuung und Begutachtung je Arbeit	200,00 €	
Laborarbeit	Themenstellung und Begutachtung je Arbeit	25,00 €	
Masterarbeit	Betreuung je Arbeit	200,00 €	100,00 €
	Betreuung vor Ort je Besuch (max. 2 Besuche)	200,00 €	100,00 €
	Begutachtung je Arbeit	400,00 €	200,00 €